

Das Kriegsamt und die Wohnungsnot.

Auch das Kriegsamt hält es für seine Pflicht, durch geeignete Maßnahmen der schon vorhandenen oder zu erwartenden Wohnungsnot vorzubeugen. Die Kriegsamtstellen sind daher angewiesen worden, soweit eine Wohnungsnot wirklich besteht und die Dringlichkeit ihrer Beseitigung nachgewiesen ist, die erforderlichen Bauten wirksam zu unterstützen und die benötigten Baustoffe freizugeben. Die Feststellung der Dringlichkeit erfolgt im Einvernehmen mit den zuständigen Zivilbehörden.

In Betracht kommen: Umbauten und Ausbauten, insbesondere Umbau von größeren Wohnungen durch Zerlegung in kleinere, eine Maßnahme, die meist ohne erhebliche Schwierigkeiten ausführbar und nach Möglichkeit zu fördern sein wird. Außerdem kommen in Frage Ausbau der Dachböden für Wohnzwecke sowie Neuanlage von Kellerwohnungen, letztere sind jedoch nur zulässig in ganz besonderen Notfällen und unter baulich und gesundheitlich besonders günstigen Verhältnissen bei schärfster Beurteilung. — Notstandsbauten, z. B. Baracken in behelfsmäßiger Ausführung, sind ein Aushilfsmittel zur beschleunigten Beseitigung der Wohnungsnot, das nur in dringenden Ausnahmefällen zu empfehlen ist.

Für Neubauten gilt folgendes: Fertigstellung der stillgelegten Wohnungsbauten: Die Weiterführung ist von Fall zu Fall zu prüfen und kann, wenn es die Verhältnisse einigermaßen zulassen, namentlich bei geringen Anforderungen an beschlagnahmten Baustoffen, genehmigt werden. Bau von Einzelwohn- und Gruppenhäusern: Die Anträge sind von Fall zu Fall zu prüfen, jedoch unter schärfster Beurteilung, soweit es sich um größere Wohnungen handelt. Luxusbauten sind verboten. Kleinwohnungsbauten sind mit allen Kräften zu fördern. Anträge aus der Industrie auf Herstellung von Arbeiterwohnungen sowie seitens der Gemeinden sind der Bautenprüfstelle umgehend zur Prüfung vorzulegen. Die Genehmigung ist abhängig zu machen von der Zustimmung der zuständigen Landes- und Gemeindebehörden.

Die Kriegsamtstellen sind angewiesen worden, die zur Förderung dieser Aufgaben etwa erforderlichen Einzeldispense oder grundsätzlichen Dispense von den bestehenden feuer- und baupolizeilichen Vorschriften bei den zuständigen Behörden zu erwirken. Eine Entscheidung über den Zeitpunkt, an dem nach dem Kriege die infolge Umbauten und Ausbauten neu entstandenen Wohnungen geräumt werden müssen, hat durch die jeweils zuständige Regierung (in Preußen durch den Herrn Oberpräsidenten) zu erfolgen.

Für die Zuführung der notwendigen Baustoffe ist als Grundsatz festzuhalten, daß die nächstgelegenen Bezugsquellen zu wählen sind und das Landfuhrwerk sowie Wasserwege für den Transport möglichst ausgenutzt werden.